

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Änderungsbeschuß

Der Gemeinderat hat am 09.02.1994  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des  
Bebauungsplanes beschlossen.

## 2. Anhörungsverfahren

Die Eigentümer der Grundstücke, die von  
der Änderung dieses Bebauungsplanes  
betroffen sind, sind gem. § 13 Abs. 1  
BauGB am 15.04.1994  
aufgefordert worden, eine Stellungnahme  
abzugeben.

Die von der Änderung des Bebauungs-  
planes berührten Träger öffentlicher  
Belange sind gem. § 13 Abs. 1 BauGB  
aufgefordert worden, am 18.04.1994  
eine Stellungnahme abzugeben.

## 3. Satzungsbeschuß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan  
am 06.07.1994 gem. § 10  
BauGB als Satzung beschlossen.

## 4. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem.  
§ 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsi-  
dium Freiburg angezeigt. Das Regierungs-  
präsidium Freiburg hat das Anzeigeverfah-  
ren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt  
und mit Verfügung vom 02. Nov. 1994  
Az.: 22/2511.2-18/41 erklärt, daß nur unter  
der in diesem Bescheid aufgeführten  
Auflage keine Verletzungen von Rechts-  
vorschriften geltend gemacht werden.

## 5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der  
öffentlichen Bekanntmachung über die  
Durchführung des Anzeigeverfahrens  
gem. § 12 BauGB am 03. Dez. 1994  
rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 07. Dez. 1994



# BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den  
Anforderungen des § 1 der  
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt  
Villingen-Schwenningen, den 23. Aug. 1994



Dieser Bebauungsplan ist mit der im  
Anhörungsverfahren vorgelegten Fertigung  
identisch, ausgenommen der Änderungen  
laut Beschluß des Gemeinderates  
vom 06. Juli 1994

Stadtplanungsamt  
Villingen-Schwenningen, den 25. Aug. 1994

